

Erde zum Piedestal ihres Ruhmes zu dienen. Ruhelos wanderte Lessing von Leipzig nach Berlin, nach Schlesien, nach Hamburg, nach Braunschweig; er erhielt wohl zuletzt die bescheidene Stelle eines Bibliothekars, aber er war allezeit zu stark und zu selbständig, um nach Gunst und Gnade zu laufen, er lebte von dem mühseligen Ertrage seiner Feder. Unsere geistigen Heroen waren einfache Arbeiter, es ist ihnen oft kümmerlich und knapp gegangen, um so mehr aber hatten sie ein Recht, den Schutz ihrer Arbeit zu fordern. Bei der Nichtwürdigkeit der deutschen Kleinstaaterie, bei der Selbstsucht, mit welcher jeder Krähwinkel es in Ordnung fand, den benachbarten Krähwinkel auszubeuten, erhielten sie diesen Schutz leider nicht, oder nur durch besondere Privilegien. Die Erinnerung an die Entbehrungen, denen unsere Dichter und Forscher in Folge des schamlosen Nachdruckes ausgesetzt waren, ist in der Nation haften geblieben, und man hat es wie eine Erlösung empfunden, als es endlich in den vierziger Jahren Preußen gelang, den Nachdruckern in Neutlingen, in Stuttgart, in Wien ihr schmähhches Handwerk zu legen und eine einheitliche Schutzfrist für alle Länder deutscher Zunge beim Bundestage durchzusetzen. — Es ist jetzt grade ein Vierteljahrhundert, daß diese Einheit erreicht wurde. Sie war mühselig genug zu Stande gebracht. Der Deutsche Bund hatte schon 1815 das Versprechen gegeben, eine gleichmäßige Gesetzgebung über das geistige Eigenthum zu fördern; in der Bundesacte war dieses Versprechen ausdrücklich niedergelegt, aber es wurde wie so vieles Andere nicht gehalten, und Preußen setzte seinen Zweck nur nach einer Reihe von Verabredungen mit den Einzelstaaten durch. Je schwerer das Ergebnis erreicht war, desto werther war es allen beteiligten Kreisen. Der Gesetzentwurf, welchen der Bundesrath dem Reichstage vorlegte, ließ es daher auch bei den alten Regeln über die Schutzfrist und verfolgte nur den Zweck, die übrigen Bestimmungen, welche für die Literatur, die Musik und die bildenden Künste gesetzlich geregelt werden müssen, einheitlich für ganz Norddeutschland zusammenzufassen.

Da erhob sich gegen diesen Entwurf unsere vollswirtschaftliche Schule. Wir sind weit entfernt, die Verdienste derselben zu verkennen. Sie hat auf dem Gebiete des materiellen Güterverkehrs Außerordentliches geleistet, sie hat erheblich mitgewirkt bei dem Uebergange aus dem Schutzzolle zum Freihandel, bei der Wegschaffung der Reste unseres Zunftwesens, bei der Herstellung jener natürlichen Freiheit der Production und des Verkehrs, welche England seit einigen Jahrhunderten und welche Frankreich seit seiner großen Revolution genießt. Es ist sehr natürlich, daß eine solche Richtung, welche überall für die freie Concurrrenz und gegen das Monopol kämpft, unter vielen Wahrheiten auch einige Irthümer verbirgt, und daß sie zuweilen in dem Ziele ihres Kampfes fehlgreift. Und hier beging sie einen großen Fehlgriff. Es war verkehrt, das Recht des Dichters, des Gelehrten, an dem von ihm geschaffenen Werke unter den gehässigen Namen eines Monopols zu bringen. Es war verfehlt, die Einnahme, welche der Schriftsteller von seinem Buche nur dadurch erzielen kann, daß er allein das Recht hat, dasselbe drucken und verbreiten zu lassen, in Zweifel zu stellen und diese Berechtigung wie ein nothwendiges Uebel zu betrachten, welches man nur zur Zeit zulassen dürfe, bis man einen besseren Ausweg gefunden habe. Denn damit verletzten man den alten Spruch: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Für den geistigen Arbeiter aber gibt es kein anderes Mittel, diesen Lohn zu erhalten, als den Schutz gegen den Nachdruck, und je bedeutender das Erzeugniß eines Dichters und Denkers, je tiefgehender die Forschung eines Gelehrten ist, je mehr sie die Vorbereitungen eines ganzen Lebens nöthig hatten, um zu ihren höchsten Leistungen zu kommen, desto größer muß auch der Lohn, desto länger muß auch die Schutzfrist sein. Wir müssen unseren wissenschaftlichen Männern, die bei den längsten Gehältern in den bescheidensten Verhältnissen ihr Leben verbringen, wenigstens den

Trost lassen, daß sie ihren Wittwen und Kindern noch einen nutzbaren Werth in ihren Werken hinterlassen. Es ist meist das Einzige, was sie zu hinterlassen haben.

Man hat mit Unrecht behauptet, daß die Bücher bei uns theurer seien als in Frankreich, in England, in Nordamerika. Das ist im Durchschnitt keineswegs der Fall. Man hat auch mit Unrecht behauptet, daß die Länge der Schutzfrist den Preis der Bücher bestimme. In England sind die Bücher drei bis vier Mal so theuer als in Amerika, obwohl die Schutzfrist in beiden Ländern ungefähr dieselbe ist; sie dauert in England 42 Jahre, in Amerika allerdings zunächst nur 28, aber der Autor oder dessen Wittve und Kinder haben das Recht, sie um 14 Jahre verlängern zu lassen. Und doch dieser außerordentliche Unterschied des Preises; und zwar nicht des Preises derjenigen Bücher, welche in Amerika nachgedruckt werden, sondern auch der echt amerikanischen Bücher von Bancroft, Washington Irving &c., welche die Schutzfristen genießen und honorirt werden müssen, wie die Bücher in England und in Deutschland! Der Preisunterschied liegt darin, daß England ein aristokratisches Land mit einer in den mittleren und unteren Volksschichten wenig verbreiteten Bildung ist, während Amerika ein demokratisches Land ist, mit einer vielleicht sehr nüchternen, einseitigen, aber außerordentlich gleichmäßig verbreiteten Bildung. Daher die Auflagen von hunderten tausenden Exemplaren, daher die billigen Preise trotz des glänzenden Verdienstes der Autoren und Verleger.

Wir haben in Deutschland zwar obligatorischen Schulunterricht, aber die Kreise, in denen man Bücher kauft und liest, sind sehr viel enger als in Amerika. Wir haben außerdem nicht entfernt den Wohlstand der Vereinigten Staaten. Unsere Bildung ist sehr viel intensiver, feiner und reicher, aber sie erstreckt sich über weniger Personen. Dieser Umstand und dann die bescheideneren ökonomischen Verhältnisse sind der Hauptgrund für den Unterschied der literarischen Preise.

Der Reichstag hat bei der neulichen zweiten Lesung des Gesetzentwurfs über den Autorenschutz die Grundsätze der Regierungsvorlage mit erheblicher Mehrheit angenommen, und zu dieser Mehrheit gehörte auch ein sehr großer Theil der nationalliberalen Partei. Wir freuen uns, daß dadurch der Schein zerstreut ist, als ob die Nationalliberalen in dieser Frage den einseitigen Theorien unsrer vollswirtschaftlichen Schule huldigten. Die Partei hätte keinen größeren Fehler begehen können, als wenn sie sich in solcher Weise mit einem unpopulären und ungerechten Standpunkte identificirt hätte. (Magdbrg. Stg.)

### Zum Nachdrucksgesetz.

Erwiderung auf ein Bedenken in Nr. 70 d. Bl.

Zur Beruhigung des Einsenders der in Nr. 70 (S. 1044) ausgesprochenen Ansicht über die scheinbar ungenügende Fassung des §. 49. der Regierungsvorlage (betreffend das Wesen der musikalischen Anthologie) möchte folgende Erörterung am Platze sein.

Der §. 49. (damaliger Entwurf §. 41.) gewann schon in der Leipziger Conferenz (Januar 1869) seine in der jetzigen Vorlage dem Sinne nach vollständig wiedergegebene Fassung unter vollster Zustimmung der sämtlichen Sachverständigen (gegen eine Stimme, vgl. Leipziger Protokolle zu §. 41.), und es wäre ein mehr als schwerer Vorwurf gegen die Einsicht jener Sachverständigen, wenn das in Nr. 70 aufgeworfene Bedenken Platz greifen dürfte. Vielmehr ist im vorliegenden Falle nur anzunehmen, der Einsender jenes Bedenkens habe die Regierungsvorlage nicht im Zusammenhang studirt, sondern er habe nur §. 49. an sich betrachtet.

Auf jenen Angriff gegen §. 49. ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der jetzt vorliegende Entwurf an vielen Stellen in dem scheinbaren Mangel einer klar ausgesprochenen Definition auf den Blick wohl Blößen aufweisen mag. In diesem jedoch liegt der Mangel liegt aber gerade ein großer Vor-